

**Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen****Zeuthen, 22. September 2008 - Nr. 9/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen****Amtlicher Teil****Inhaltsverzeichnis**

* Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“	Seite 1
* Wahlbekanntmachungen	Seite 4
* Stellenausschreibung: Landschaftsgärtner/in für die Grünflächenpflege	Seite 7
* Bekanntmachung über die Vergabe für die Planung einer Sportplatzerneuerung	Seite 7

**Abstimmungsbehörde: Gemeinde Zeuthen**  
**Gemeinde: Zeuthen, Schillerstraße 1,**  
**15738 Zeuthen**  
**Stimmkreis: Dahme-Spreewald I**

**BEKANNTMACHUNG****über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Gemeinde Zeuthen, 15738 Zeuthen, Schillerstraße 1  
Nebengebäude

zu den Zeiten

Montag	8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 9. Februar 2009

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**GESETZ****zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg****Art. 1**

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:  
 „13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den
  - in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
  - in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
  - in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614) festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“
- Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

**Art. 2**

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

**Art. 3**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

**Art. 4**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetzesbegründung:**

**A. Allgemeines**

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen

und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen

vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbaubetriebenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbar abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Stellvertreter:

Ehrhard Lehmann  
Mühlenweg 52 b  
03119 Welzow, OT Proschim

Norbert Wilke  
Großbeerenstraße 7  
14482 Potsdam

Burkhard Voß  
Rudolf-Breitscheid-Straße 156  
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel  
Birkhorst 4 b  
14547 Beelitz

Tom Kirschey  
Fürstenberger Straße 6  
16775 Stechlin, OT Menz

Christoph Schilka  
Lindenstraße 4  
03096 Guhrow

Axel Vogel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 22  
16225 Eberswalde

Wolfgang Renner  
Byhleguhre Dorfstraße 100  
15913 Byhleguhre-Byhlen

Thomas Nord  
Domstraße 27  
14482 Potsdam

Carolin Steinmetzer-Mann  
Rosenweg 6  
03238 Massen

Zeuthen, den 11.09.2008

*Die Abstimmungsbehörde*

*Kubick  
Bürgermeister  
Gemeinde Zeuthen*

#### Impressum

### "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wahlgebiet	Zeuthen
Wahlbehörde	Zeuthen
Wahlkreis	I - Dahme Spreewald

## Wahlbekanntmachung

### für die Kommunalwahlen am 28. September 2008 zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretung, des Ortsbeirats und der Bürgermeister und Ortsvorsteher

1. Am 28. September 2008 finden die Kommunalwahlen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet Landkreis, Stadt, Amt, Gemeinde, Ortsteil  
Zeuthen

ist in Anzahl  
7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 31. August 2008 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr

im Ort des Zusammentretens  
Sitzungssaal des Rathauses Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom Datum  
26.08.2008 zugelassenen Wahlvorschläge.  
Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

**5. Für die Wahl der Vertretung/des Ortsbeirats gilt:**

- Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; Er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

**6. Für die Wahl der Bürgermeister/des Ortsvorstehers gilt:**

- Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.
- Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
- Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist bei einem der beiden Wörter "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreis ein Kreuz einzusetzen.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für die Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Bezeichnung der Wahlbehörde

Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 12. Oktober 2008, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 12. Oktober 2008 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 28. September 2008 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 28. September 2008 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Zeuthen, 16.09.2008

Wilke, Wahlbehörde Zeuthen



Unterschrift

Der/Die Wahlleiter/in des/der Landkreises/Amtes/Gemeinde/Stadt  
**Zeuthen**

## Bekanntmachung

über die Sitzung

**des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses  
für die Wahl**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> des Kreistages<br><input checked="" type="checkbox"/> der Gemeindevertretung<br><input type="checkbox"/> des Oberbürgermeisters<br><input type="checkbox"/> des ehrenamtlichen Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> der Stadtverordnetenversammlung<br><input type="checkbox"/> des Ortsbeirats<br><input type="checkbox"/> des hauptamtlichen Bürgermeisters<br><input type="checkbox"/> des Ortsvorstehers |
|--|---|

**am Sonntag, 28. September 2008**

Die Sitzung des  Kreiswahlausschusses  
 Wahlausschusses

zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

findet am Datum  
30.09.2008 um Uhrzeit  
18.00

in/im Sitzungssaal des Rathauses, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Ort, Datum  
**Zeuthen, 16.09.2008**


  
 Wilke, Wahlleiterin Unterschrift

angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_  
 veröffentlicht am: 22.09.2008 im/in der Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen, Nr. 9/2008  
(Amtsblatt, Zeitung)

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Landschaftsgärtner/in für die Grünflächenpflege

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere

- Blumen- und Baumpflegearbeiten
- Pflasterarbeiten aller Art
- Mitwirkung bei der Gestaltung bestehender oder neuer Grünflächen

Geboten wird ein Arbeitsplatz im Beschäftigungsverhältnis des öffentlichen Dienstes in Vollzeit. Die Vergütung erfolgt nach TVÖD.

Vorausgesetzt wird die Ausbildung als Landschaftsgärtner/in mit Berufserfahrung, der Führerschein bis 7,5 t, die Erlaubnis zum Führen von Kettensägen sowie ein hohes Maß an Engagement.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (einschl. Lichtbild) senden Sie bitte bis spätestens 06.10.2008 an die Gemeinde Zeuthen, Personalamt, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen.

Gemeinde Zeuthen, Bauamt

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Zeuthen beabsichtigt die Vergabe für die Planung einer Sportplatzerneuerung Kampfbahn Typ C mit 6 Kurzstreckenbahnen gem. HOAI Teil II, § 17, Planungsphasen 1 bis 2.

In der Vorplanung ist zu klären, ob und wie weit sich der bestehende Platz erneuern lässt. Die Vorplanung soll die für den Standort optimale Bahnform ermitteln (derzeit Korbboogenbahn) und Entscheidungsgrundlagen für die Art des Belages, sowohl der Laufbahnen, als auch der Segmentbögen und des Fußballrasens anhand des Nutzungsdruckes unter Ausweisung von Amortisationszeiten der Investitionen schaffen.

**Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:**

**Oktober 2008 bis Dez. 2008**

Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt.

- Die Bewerber müssen mindestens 3 Referenzen in der Planung von Sportplätzen nachweisen, die innerhalb der letzten 3 Jahre erbracht und abgeschlossen oder wenigstens im Bau befindlich sind.
- Mind. eine Referenz soll sich auf den Umgang mit Korbboogenbahnen beziehen.
- Mind. eine Referenz soll sich mit der Thematik Sportplatzerneuerung befasst haben.
- Den Referenzen sind Angaben zum Auftraggeber, dessen Telefonnummer und des Bauvolumens und der Dauer der Ausführungszeit anzufügen.
- Es sind Nachweise zu Erfahrungen mit Kunststoffbelägen und Kunststoffrasen zu führen.
- Angaben zum durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten 3 Jahre
- Angabe zur Anzahl der Mitarbeiter
- Nachweis über die örtliche Präsenz, insbesondere während der Bauüberwachung.

Die Bewerbungen sind bis zum 10.10.2008 an das Bauamt der Gemeinde Zeuthen zu Hd. Hr. Schünecke zu richten.

Kubick  
Bürgermeister

Gemeinde Zeuthen, Ordnungsamt

## Zum richtigen Umgang mit Fundsachen

Jeder kennt es: Eben war die Geldbörse oder die Einkaufstasche noch da, plötzlich, ja, wo ist sie... ? Das Fahrrad vor dem Bäckerladen vergessen, den Ausweis mit aus der Tasche gezogen und ohne zu bemerken herunterfallen lassen. Und meistens kommt dann jemand, der das Verlorene findet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in den Paragraphen 965 bis 984, welche Rechte und Pflichten Finder und Verlierer haben.

So wird darin eine Fundsache als eine verlorene Sache definiert. Keine Fundsachen sind hinterlegte oder entsorgte Dinge.

Da ist zum Beispiel die **Anzeigepflicht**. Sie besagt, dass der Finder, wenn er den Verlierer oder den Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten kennt, diesen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern davon in Kenntnis setzen muss. Kennt der Finder keinen Empfangsberechtigten oder ist ihm der Aufenthalt unbekannt, so hat er der Fundbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Hier gilt auch die telefonische Anzeige. (Ist die Sache nicht mehr als 10 Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht, die Rechte und Pflichten des Finders sowie die 6-monatige Frist des Eigentümererwerbs bestehen jedoch.) Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Finders, Ort und Datum des Fundes, genaue Beschreibung des gefundenen Gegenstandes und derzeitiger Aufbewahrungsort.

Die **Verwahrungspflicht** besagt, dass der Finder zur sachgemäßen Verwahrung des Fundgegenstandes und somit auch zur Erhaltung verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere auch für die Pflege und Fütterung bei einem Tier.

Der Finder kann sich von dieser Pflicht befreien, wenn er den Fundgegenstand bei der Fundbehörde abliefern.

Die Herausgabepflicht bedeutet, dass der Finder den Fundgegenstand nicht an den Verlierer abzuliefern braucht, d.h. diesem zu bringen, auch wenn er ihn kennt. Er hat ihn aber, wenn er bei ihm abgeholt wird, herauszugeben.

Gemäß der Ablieferungspflicht ist der Finder, solange er den Fundgegenstand in Verwahrung hat, auf Anordnung der Fundbehörde zur Ablieferung verpflichtet. Hier handelt es sich um eine Bringeschuld des Finders. Mit der Ablieferung enden die Verpflichtungen des Finders.

Zu den **Rechten** des Finders gehört, dass er sich von seinen Pflichten auch dadurch befreien kann, dass er den Fundgegenstand bei der Fundbehörde abliefern, obwohl er nicht von dieser zur Ablieferung aufgefordert wurde. Außerdem kann der Finder von dem Empfangsberechtigten, also dem Verlierer, Ersatz für seine Aufwendungen verlangen. So zum Beispiel für Zeitungsanzeigen oder Futterkosten bei Tieren. Der Finder hat auch einen Anspruch auf Finderlohn, wenn er die Anzeigepflicht nicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage nicht verheimlicht. Dieser richtet sich nach dem Wert der Sache:

- bei Tieren 3 %
- bis 500,00 EUR 5 %
- von dem Mehrwert von 500,00 EUR: 3 %

Fund in Büroräumen:

- unter 50,00 EUR kein Finderlohn (bei Fund in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt gilt § 978 BGB, Eigentümererwerb ist ausgeschlossen)
- 50,00 EUR und mehr: jeweils die Hälfte des normalen Finderlohnes.

Die Fundsache ist 6 Monate aufzubewahren.

Dabei ist es gleichgültig, ob diese Pflicht der Finder oder das Fundamt übernimmt. Hat sich während dieses Zeitraumes der Verlierer nicht gemeldet, verliert dieser sein Eigentum an der Sache. Der Finder hat bereits bei der Anzeige des Fundes die Möglichkeit, seinen Eigentümererwerb an der Fundsache geltend zu machen. Der Fund geht dann nach dem genannten Zeitraum in sein Eigentum über. Hat er die Fundsache bei der Fundbehörde abgegeben, wird er zur Abholung aufgefordert.

Aber: Die Pflicht der Anzeige bleibt bestehen!

***Ende des amtlichen Teils***

**Standardinformationen**

Gemeindeverwaltung Zeuthen  
Schillerstraße 1  
15738 Zeuthen

**Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung**

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr  
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

**Telefonnummern der Gemeindeverwaltung**

Rathaus, Schillerstraße 1  
**Tel.-Nummer:** 03 37 62/ 75 3 - 0  
**FAX-Nummer:** 03 37 62/ 75 35 75  
Sekretariat des Bürgermeisters 500  
buergermeister@zeuthen.de Fax: 503  
Stabsstelle Organisation & Öffentlichkeitsarbeit  
stabsstelle@zeuthen.de 508  
Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 510  
Personalamt personalamt@zeuthen.de 511  
Steuern steuern@zeuthen.de 521  
Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523  
Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525  
Bauamt bauamt@zeuthen.de 560  
Grundstücksverwaltung horn@zeuthen.de 568

VERWALTUNGSGEBÄUDE, Schillerstraße 57  
Ordnungs-, Sozial- u. Wohnungsamt  
FAX-Nummer 03 37 62 / 22 54 - 532  
Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 22 54 - 533  
Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 22 54 - 533  
Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 22 54 - 534  
Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 22 54 - 545  
Kultur, Jugend, Schule und Sport 2254 - 540  
KITA-Angelegenheiten  
KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 22 54 - 550  
KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 22 54 - 551  
Wohnungsamt, wohnungsverwaltung@zeuthen.de 2254 - 450  
2254 - 451  
Fax: 2254 - 419

**Einrichtungen der Gemeindeverwaltung**

Rechnungsprüfungsamt 8 16 73  
Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de 82 15 23  
Fax: 82 17 74  
Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94  
Grundschule am Wald 84 00 8 40 27  
KITA Dorfstraße 4 7 20 00  
KITA Dorfstraße 23 9 28 67  
KITA H.-Heine-Straße 9 22 17  
KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13  
Seebad Miersdorf 7 11 53  
Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

**Einwohnermeldeamt für Zeuthen**

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-301/302  
**Sprechzeiten:**  
Montag 09.00-11.00 Uhr  
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr  
Freitag 09.00-11.00 Uhr  
Standesamt 030 / 675 02 304/305

**Gemeindebibliothek**

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51  
Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57  
e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

**Öffnungszeiten:**

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr  
Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr  
Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr  
*Montag & Mittwoch geschlossen!*

**Notrufe**

Polizei 110  
Feuerwehr 112  
**Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Cottbus 0355/632-0**

**Polizei**

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30.  
Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß  
Tel.: 7 19 46  
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:  
Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.  
Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

**Sonstige Telefonnummern**

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80  
Wasserversorgung/Havarie 0800 / 88 070 88  
Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 52 02 - 12  
Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 24 19 430  
0180 / 139 32 00  
EDIS – Energie Nord AG 0180 / 12 13 14 0

**Evangelische Kirchengemeinde**

Schillerstr. 54 (NTBB-Geb.) Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31  
Pfarrer der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:  
Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04  
Pfarrer der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:  
Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39  
Fax: 0 30 / 67 81 383

**Generationstreff/Heimatstube**

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014  
Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512  
Heimatstube, Dorfstraße 8

**Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf**

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)  
Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51  
**Öffnungszeiten:**  
Montag 9 - 12 Uhr  
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr  
Donnerstag 9 - 12 Uhr